

Absichten der Kommission

Die Kommission denkt nach den Zusagen, die sie von den Parteien erhalten hat, gemäß Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages an eine positive Bewertung der oben beschriebenen Vereinbarungen. Vorher möchte sie jedoch alle Interessenten auffordern, sich innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Amtsblatts zu äußern, unter Angabe

des Kennzeichens IV/33.232 — STET, Italtel, AT&T, AT&T-NSI. Ihre Anschrift lautet:
Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb,
Direktion B „Kartelle, Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen und sonstige Wettbewerbsverzerrungen I“,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Mitteilung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ betreffend einen Antrag auf Erteilung eines Negativtests oder einer Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag — Sache Nr. IV/33.847 — Philips-Matsushita DCC

(92/C 333/04)

A. Gegenstand der Anmeldung

Im November 1991 hat der Hersteller elektronischer Konsumgüter Philips International BV („Philips“) eine Reihe von Vereinbarungen sowie eine gemeinsame Absichtserklärung mit einem Antrag auf Negativtest oder eine Freistellung für die Entwicklung und Nutzung der digitalen Kompaktkassette „DCC“ und des DCC-Geräts angemeldet.

B. Betroffene Unternehmen

Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um Philips, die Matsushita Electric Industrial Company Ltd „MEI“ aus Japan, die eine breite Palette von Konsumgütern entwickelt, herstellt und verkauft, die Thomson Consumer Electronics SA „TEC“, ein Unternehmen der französischen Thomson-Gruppe, die Telefunken Fernseh- und Rundfunk GmbH „TFR“, Teil der Thomson Unternehmensgruppe und in Europa hauptsächlich auf dem Gebiet der Unterhaltungselektronik tätig, das Institut für Rundfunktechnik GmbH „IRT“, ein Forschungsinstitut der deutschen Rundfunkanstalten, das Centre Commun d'Études de Télédiffusion et Télécommunications „CCETT“, ein Forschungsinstitut der France Télécom, sowie die Sony Corporation aus Japan, die in der Unterhaltungselektronik tätig ist. Außerdem haben Philips und der Internationale Verband der Phonographischen Industrie „IFPI“, der die internationale Musikindustrie vertritt, eine gemeinsame Absichtserklärung über Urheberrechtsschutz vorgelegt.

C. Die digitale Kompaktkassette „DCC“

DCC ist ein neuartiges Tonaufzeichnungs- und Wiedergabesystem für Magnetbandkassetten, das im Gegensatz zu dem bei den herkömmlichen Kassetten angewandten Analogtonverfahren auf die Digitaltechnik zurückgreift. Diese Technik erlaubt es, herkömmliche Analogkassetten auf DCC-Geräten abzuspielen (rückwärts kompatibel); das Gegenteil wird technisch jedoch nicht möglich sein.

D. Der Markt

Der Markt für Audio-Konsumgüter besteht derzeit hauptsächlich aus Analogkassetten, Kompakt- und Vinyl-Platten (allerdings geht der Marktanteil von LP stark zurück). In diesem Markt wird weltweit ein Umsatz von

rund 35 Mrd. US-Dollar geschätzt. Die wichtigsten Unternehmen in Europa sind Philips, Thomson, Grundig und Telefunken, während in Ostasien Matsushita, Sony, Sanyo und Hitachi die Marktführer sind.

E. Die Vereinbarungen und die gemeinsame Absichtserklärung

1. Multilaterale, wechselseitige Lizenzvereinbarungen zwischen sechs Partnern

Die Parteien („Partner“) sind Philips, MEI, TEC, TFR, IRT und CCETT. Für die Entwicklung, Herstellung und Verwertung von DCC-Geräten und -Kassetten erteilen sich die Partner gegenseitig für die Geltungsdauer der Vereinbarung, die mit dem Ablauf des letzten von der Vereinbarung erfaßten DCC-Patents beendet wird, eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz für die DCC-Patente eines jeden Partners, die das Recht einschließt, DCC-Geräte und -Kassetten herstellen zu lassen, zu verwenden, zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen.

2. Bilaterale Vereinbarungen zwischen Philips und MEI, TEC, TFR, IRT, CCETT und Sony

Diese Vereinbarungen ermächtigen Philips zur Erteilung ausschließlicher Lizenzen an Dritte für die DCC-Patente aller Partner zum Zwecke der Nutzung, Herstellung, des Verkaufs oder der anderweitigen Verfügung über die DCC-Kassetten und -Geräte. Sony hat ebenfalls eine solche Ermächtigung an Philips erteilt. Diese bilateralen Vereinbarungen werden so lange in Kraft bleiben, bis das letzte DCC-Patent, das vor oder am 1. Juli 1991 angemeldet wurde, ausgelaufen ist.

3. Standardlizenzvereinbarungen für DCC-Geräte und -Kassetten

Im Rahmen der unter Ziffer 2 beschriebenen Vereinbarungen wird Philips auf nicht diskriminierender Grundlage für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht ausschließliche Lizenzen an Dritte für die Herstellung, den Verkauf usw. von DCC-Kassetten und -Geräten erteilen. Die Lizenzen erstrecken sich auf die Herstellung von Fertigmagnetbändern und/oder -Geräten, jedoch nicht von Bauteilen. Zum Schutz des Urheberrechts enthält die Vereinbarung folgende Bestimmungen: 1. auf DCC-Kassetten muß der Hersteller kenntlich gemacht werden. 2. Es muß technisch

(¹) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

ausgeschlossen sein, mehr als eine Digitalaufnahme mit einer durch Urheberrecht geschützten Original-DCC-Kassette „Serial Copying Management System“ zu machen.

4. *Gemeinsame Absichtserklärung zwischen Philips und IFPI*

Die gemeinsame Absichtserklärung zum Schutz des Urheberrechts sieht vor, daß Philips dem IFPI jeden Antrag auf Erteilung einer Lizenz meldet. Der IFPI verfügt über einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen einschließlich Verlängerungen, um z. B. anhand von Gerichtsakten Erkundigungen darüber einzuholen, ob der Antragsteller gegen die Urheberrechte verstoßen hat (Philips und IFPI haben sich dazu verpflichtet, Einzelheiten über derartige Anträge nicht an die IFPI-Mitglieder weiterzuleiten und nur dem IFPI-Sekretariat für den internen Gebrauch mitzuteilen). Philips wird daraufhin unabhängig von IFPI, jedoch unter Berücksichtigung der vom IFPI erhaltenen Informationen, über die Erteilung der Lizenz entscheiden.

Für den Fall, daß Philips, gestützt auf die vom IFPI erhaltenen Informationen, die Erteilung einer Lizenz ablehnt, wird der Antrag ausgesetzt und dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, einen unabhängigen Schiedspruch zu erwirken. Außerdem wird die Generaldirektion für Wettbewerb über solche Fälle einschließlich der Schiedsverfahren in Kenntnis gesetzt.

5. Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß die Vereinbarungen zwar einige gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag verstößende Einschränkungen des Wettbewerbs enthalten, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten (z. B. Pool-Vereinbarungen über Patente und Know-how, Alleinlizenzen und Normung von Spezifikationen), daß sie dennoch einschließlich der gemeinsamen Absichtserklärung für eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 in Betracht kommen, insbesondere wenn man ihren Beitrag zum technischen Fortschritt und das Interesse der Verbraucher berücksichtigt.

Gestützt auf diese Erwägungen beabsichtigt die Kommission, die Vereinbarungen und die gemeinsame Absichtserklärung zu befürworten. Sie fordert alle Interessierten hiermit auf, ihre diesbezüglichen Bemerkungen innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung unter Angabe des Aktenzeichens „IV/33.847 — Philips-Matsushita DCC“ an die nachstehende Adresse zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb,
Kartelle, Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen
und sonstige Wettbewerbsverzerrungen I,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Maschinen ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 ⁽²⁾

(92/C 333/05)

Veröffentlichung — zur Information — der gemeldeten Stellen zur Durchführung der Bauprüfung im Rahmen der Richtlinie

Der dritte Rahmenabschnitt auf Seite 10 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 271 vom 20. Oktober 1992 wird durch die beiden nachstehenden Abschnitte ersetzt:

<p>AIF Services SA Zone industrielle de Magre BP 308 F-87008 Limoges Cedex</p> <p>Apave lyonnaise BP 3 F-69611 Tassin Cedex</p>	<p>Kunststoffspritzgieß- oder -formpreßmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme (Punkt 10 in Anhang IV).</p> <p>Gummispritzgieß- oder -formpreßmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme (Punkt 11 in Anhang IV).</p>
<p>Institut national de l'environnement industriel et des risques (Ineris) BP 2 F-60550 Verneuil-en-Halatte</p>	<p>Hydraulischer Schreitausbau (Punkt 12 zweiter Gedankenstrich in Anhang IV).</p> <p>Verbrennungsmotoren für die Ausrüstung von unter Tage einsetzbaren Maschinen (Punkt 12 dritter Gedankenstrich in Anhang IV).</p>

HINWEIS:

Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 271 vom 20. 10. 1992, S. 9.